

Satzung des MON

Vorwort

Der Musikbund von Ober- und Niederbayern wurde am 14.3.1953 in München gegründet und trug zunächst den Namen „Oberbayerischer Musikbund“ (siehe Protokoll in der „Bayerischen Volksmusik“ vom 15.4.1953). Als Paten wirkten Vertreter des 1926 gegründeten Allgäu-Schwäbischen Musikbundes mit. Bei der Generalversammlung am 9.3.1958 erklärten die Delegierten aus Niederbayern, keinen selbständigen Musikbund bilden zu wollen, weil nach einer Übereinkunft mit Führungskräften aus Schwaben und Franken die Bayerischen Landesverbände stammesgemäß organisiert werden sollten. Daraufhin wurde der „Oberbayerische Musikbund“ in „Musikbund von Ober- und Niederbayern“ - im folgenden MON genannt - umbenannt. Der MON ist ein Blasmusikverband von Musikvereinen, Musikkapellen, Blasorchestern, Jugendkapellen, Orchestern, Spielleute- und Fanfarenzügen, Musikschulen und sonstigen Musikgruppen, sowie Fördernden Mitgliedern in der Regel aus den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein, gegründet 1953, führt den Namen
„Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.“
mit Sitz in München, im Folgenden MON genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Aktenzeichen VR 10396.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Den Ort der Geschäftsführung bestimmt der Vorstand.

§ 2 - Zweck

1. Der MON verfolgt
 - a) die Pflege der Blasmusikkultur
 - b) die Erhaltung, Pflege und Förderung von Volksbildung, Brauchtum und regionaler Kultur incl. bodenständiger Trachten
 - c) die Gewinnung der Jugend für die musikalische Bildung
 - d) die Erwachsenenbildung
 - e) die Völkerverständigung
2. Der Verein verfolgt nach Maßgabe des §3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

4. Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der MON vor allem folgender Mittel:
 - a) der Durchführung von Lehrgängen und Schulungen zur Fort- und Weiterbildung aller Mitglieder in musikalischen Bereichen.
 - b) der Durchführung von Lehrgängen und Schulungen zur Fort- und Weiterbildung aller Mitglieder im Bereich Erwachsenenbildung und Brauchtumpflege
 - c) der Organisation von Verbands- und Bezirksmusikfesten, Musikertreffen, Konzerten, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - d) der Beratung, Ausbildung und bevorzugten Förderung von Jugendblaskapellen und Jungbläsern. Hierbei wird auf die Prüfungsordnung zum Erwerb der Musiker-Leistungsabzeichen verwiesen
 - e) der Vermittlung und Durchführung internationaler Begegnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches, mit dem Ziel der zwischenmenschlichen Völkerbegegnung und der Völkerverständigung
5. Der MON vertritt seine Mitglieder gegenüber Ländern, Bezirken, Landkreisen und Gemeinden, der GEMA und sonstigen Institutionen der Volks- und Blasmusik im In- und Ausland.
6. Der MON bemüht sich verstärkt um eine entsprechende Darstellung seines Zwecks sowie der Mittel, derer er sich hierzu bedient, in Presse, Funk und Fernsehen.
7. Der MON beteiligt sich nach Maßgabe der Delegiertenversammlung an überregionalen Vereinigungen, die ihrerseits die Pflege und Förderung der Blasmusik in all ihren Variationen zum Ziele haben.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Blasorchester, Blaskapellen, Jugendorchester, Trommlerzüge, Spielmanns- und Fanfarenzüge, Musikvereine, Musikschulen, sonstige Musikgruppen, sowie ähnliche Vereinigungen können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Natürliche und juristische Personen können als Fördernde Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie die Richtlinien des MON anerkennen und fördern. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Im MON besteht eine eigene Jugendorganisation. Sie gibt sich eine eigenständige Jugendordnung und ist Mitglied im Bayerischen Jugendring.
4. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Mitgliedsvereines oder den Tod (bei fördernden Mitgliedern).
6. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mind. 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung das Datum des Poststempels genügt.
7. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des MON verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet.
8. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Beiträge können je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich sein. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Delegiertenversammlung.
9. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall bzw. für besondere Maßnahmen erforderlich sein, dass der MON eine einmalige Umlage benötigt, um nicht eine vorübergehende Beitragserhöhung beschließen zu müssen. In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
10. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des MON in ihren Verbänden und in der Öffentlichkeit zu unterstützen; sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe des MON zu beachten.

11. Der MON darf nur steuerbegünstigte Mitglieder (im Sinne § 57 Abs. 2 AO) mit Rat und Tat (z.B. Zuweisung von Mitteln, Beratung und Betreuung) fördern. Nicht steuerbegünstigte Mitglieder dürfen keine Förderung erhalten.

§ 4 - Ehrungen

Für Ehrungen der Musiker/innen, Förderer und Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand eine Ehrenordnung.

§ 5 - Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (Präsident/in, Geschäftsführende/r Präsident/in, Vizepräsidenten/innen, Geschäftsführer/in)
 - b) der erweiterte Vorstand (Vorstand, Vorsitzende/r der Musikkommission, Verbandsjugendsprecher/in)
 - c) die Delegiertenversammlung
 - d) die Versammlung der Bezirksleitungen
 - e) die Kommissionen
 - Musikkommission
 - Kommission für PR und Öffentlichkeitsarbeit
 - weiteren Fachkommissionen
 - f) Beirat
 - g) projektbezogene, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen
 - h) die Mitgliederversammlung
2. Die Organe sind bei ordnungsgemäßer Ladung ihrer Mitglieder beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen über Angelegenheiten nicht abstimmen, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

§ 6 - Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Präsidenten/ von der Präsidentin bzw. dem/der Geschäftsführenden Präsidenten/Präsidentin mindestens 6 Wochen vorher durch Bekanntmachung in der offiziellen Verbandsfachzeitschrift des MON und durch schriftliche Benachrichtigung der Delegierten unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Beschlüsse sind nur über Themen möglich, die vorab in der Tagesordnung fixiert waren.
3. Eine Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mind. 20% der Mitglieder des MON oder 40% der Delegierten es schriftlich unter Angabe des Zwecks einfordern.

4. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme und Besprechung der Rechenschaftsberichte von Präsidenten/Präsidentin, Geschäftsführers/Geschäftsführerin, Verbandsdirigenten/dirigentin, Verbandsjugendsprecher/in, Referenten/in des Spielmannswesens und der Fachreferenten/innen.
- b) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und Lageberichtes
- c) die Entlastung des erweiterten Vorstandes
- d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- e) die Wahl des Vorstandes, der beiden Kassenprüfer/innen und des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Testierung des Jahresabschlusses und Lageberichtes. Die Wahl des Wirtschaftsprüfers erfolgt analog zur Amtszeit des Vorstandes auf 3 Jahre.
- f) die Bestätigung der Musikkommission
- g) die Änderung der Satzung

5. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) erweiterter Vorstand
- b) Delegierte
Als Delegierte entsendet jeder Bezirk seine/n Bezirksleiter/in, Bezirksdirigent/in und Bezirksjugendleiter/in. Sie werden ergänzt um die Delegierten der Mitgliedsvereine. Je angefangene 10 Mitgliedsvereine im Bezirk wird ein/e Delegierter/e durch Wahl bestimmt. Jede/r Delegierte/r hat eine Stimme. Für den Fall der Abwesenheit oder das Ausscheiden eines Delegierten der Mitgliedervereine werden je Bezirk die entsprechende Zahl von Ersatzdelegierte gewählt; der verhinderte Delegierte hat für seine Vertretung Sorge zu tragen. Im Falle der Verhinderung werden auch die Bezirksdelegierten durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten. Mitglieder des erweiterten Vorstandes des MON können keine Delegierten sein. Für Delegierte, die in ein Vorstandsamt gewählt werden, rückt aus dem jeweiligen Bezirk ein weiterer Delegierter nach. Die Delegierten werden in einer demokratischen Wahl während der jeweiligen Bezirksversammlung gewählt. Sollten mehr Wahlvorschläge eingehen, als Delegierte zu wählen sind, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Die Delegierten werden nach der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die im ersten Wahlgang auf sie entfielen, bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Mitglieder der Musikkommission
- d) Ehrenpräsident/in und Ehrenmitglieder
Ehrenpräsident/in und –mitglieder sind mit Sitz in der Delegiertenversammlung vertreten. Sie haben kein Stimmrecht.
- e) Fördernde Mitglieder und Vertreter von Mitgliedsvereinen können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- f) Mitglieder der Kommission für PR und Öffentlichkeitsarbeit und weiterer Fachkommissionen sind nicht stimmberechtigt.
- g) Mitglieder des Beirats
Die Mitglieder des Beirats sind nicht stimmberechtigt.

6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 aller Delegierten und 2/3 der Bezirke anwesend bzw. vertreten sind.

1. Der Vorstand im Sinne des §26 (BGB) besteht aus
 - a) dem/der Präsidenten/in
 - b) dem/der Geschäftsführenden Präsidenten/in
 - c) vier Vizepräsidenten/innen, von denen mind. eine/r in Niederbayern und eine/r in Oberbayern wohnhaft sein muss.
 - d) dem/der Geschäftsführer/in

Der Vorstand ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand sorgt für die Einrichtung von Fachgremien. Die Musikkommission ist obligatorisch. Der Vorstand ernennt die Mitglieder der Fach-ausschüsse, sowie den jeweiligen Leiter/in (mit Ausnahme der Mitglieder der Musikkommission) und kann diese jederzeit von ihrem Amt entbinden. Die Mitglieder der Musikkommission werden durch Wahl in der Delegiertenversammlung bestätigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, ergänzt durch den/die Vorsitzende/n der Musikkommission und den/die gewählte/n Verbandsjugendsprecher/in.

Der erweiterte Vorstand wird mit Ausnahme des/der Verbandsjugendsprechers/in und des/der Vorsitzenden der Musikkommission von der Delegiertenversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der/die Verbandsjugendsprecher/in wird entsprechend der Jugendordnung von der Musikerjugend gewählt, der/die Vorsitzende der Musikkommission gemäß §7.3 von der Musikkommission. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Delegiertenversammlung oder Mitgliederversammlung zuständig ist.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, ist bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl erforderlich. Sofern während der Amtsperiode Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der regulären Amtszeit des Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Musikkommission besteht mindestens aus
 - a) dem/der Verbandsdirigenten/in
 - b) dem/der Verbandsjugendleiter/in
 - c) weiteren Fachreferenten/innen für die Bereiche
 - Leistungsabzeichen
 - Wertungsspiele
 - Fortbildungen

Für zusätzliche Bereiche können durch den Vorstand weitere Fachreferenten/innen benannt und durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden.

Die Musikkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird im Benehmen mit dem Vorstand erstellt und durch diesen gebilligt. Der/Die Vorsitzende wird durch die Mitglieder der Musikkommission gewählt.

4. Die Versammlung der Bezirksleitungen besteht aus:
 - a) dem erweiterten Vorstand und der Musikkommission
 - b) dem/der Bezirksleiter/in, dem/der Bezirksdirigenten/in, dem/der Bezirksjugendleiter/in jedes einzelnen Bezirksverbandes

Sie tagt jährlich auf Einladung des/der Präsidenten/in bzw. des/der Geschäftsführenden Präsidenten / Präsidentin. In ihr werden wichtige Themen für die Bezirks- und Delegiertenversammlung beraten und vorbereitet.

5. Weitere Kommissionen

Sie werden nach Bedarf durch den erweiterten Vorstand eingerichtet und erhalten von ihm eine Geschäftsordnung und eine Aufgabenbeschreibung.

6. Beirat

Der Beirat ist ein beratendes Gremium, das die Belange des MON in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen unterstützt. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen. Der Beiratsvorsitzende wird vom Vorstand benannt. Die Mitgliedschaft im Beirat vermittelt keine Stimmberechtigung in der Delegiertenversammlung.

7. Mitgliederversammlung

Ausschließliche Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Vereinsauflösung. (siehe § 13)

§ 8 - Innenverhältnis

Im Innenverhältnis gelten für die Arbeit in der Vorstandschaft folgende Grundsätze:

- a) dem/der Präsidenten/in obliegt insbesondere die Vertretung des MON in der Öffentlichkeit. Er/Sie ist für alle Vorstandsmitglieder weisungsberechtigt.
- b) der/die Geschäftsführende Präsident/in ist insbesondere für die Einberufung und Leitung der Sitzungen, die Kontrolle des Rechnungswesens und besonderer Aufgaben der Geschäftsführung zuständig.
- c) der/die Geschäftsführer/in ist für laufende Geschäfte verantwortlich und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Organe ordnungsgemäß erledigt werden. Er/Sie hat die Weisungen des/der Präsidenten/in und des/der Geschäftsführenden Präsidenten/in zu beachten; er/sie ist seinerseits eigenständig gegenüber den Ausschüssen weisungsbefugt.
- d) ist der/die Präsident/in verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle der/die Geschäftsführende Präsident/in. Ist auch diese/r verhindert, so tritt an dessen/deren Stelle eine/r der weiteren Vizepräsidenten/innen. Die Reihenfolge im Innenverhältnis regelt der/die Präsident/in. Der/Die Benannte ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegenüber dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den/die Geschäftsführer/in sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes, wenn sie den MON nach außen vertreten.
- e) die/der Geschäftsführende Präsident/in, die Vizepräsidenten/innen und der/die Geschäftsführer/in haben den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach seinen/ihren Weisungen zu unterstützen; ihnen können allgemeine und spezielle Aufträge erteilt werden.
- f) der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und diese zu bescheinigen. Er/Sie ist verantwortlich für die Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen. Für die Abwicklung von Zahlungen ist das 4-Augen-Prinzip zwischen Geschäftsführer/in und dem für die Überweisungen zuständigen Mitarbeiter/in einzuhalten. In Ausnahmefällen kann der/die Geschäftsführer/in alleine Zahlungen vornehmen. Dies ist zu dokumentieren und nachträglich vom Präsidenten/in oder Geschäftsführenden Präsidenten/in zu bestätigen. Die Unterlagen zur Buchhaltung und zum Jahresabschluss sind mind. 10 Jahre aufzubewahren.
- g) der/die Geschäftsführer/in legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Zum Ende eines Geschäftsjahres macht er/sie in Abstimmung mit dem/der Geschäftsführenden Präsidenten/in einen Jahresabschluss und Lagebericht, welcher der Delegierten- oder der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt. Zusätzlich haben zwei Kassenprü-

- fer/innen vorher die Kassenführung zu prüfen und in den Versammlungen einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer/innen haben auch das Recht jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- h) die Verantwortlichkeit für die Protokollführung über die Sitzungen der Organe liegt beim/bei der Geschäftsführer/in bzw. dem/der Vorsitzende/n der jeweiligen Kommission.

§ 9 - Bezirksverbände

1. Damit die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt werden können, werden die Mitgliedskapellen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Landkreise zu einem „Bezirksverband“, der einen Landschaftsnamen erhält, zusammengefasst. Die Bezirksverbände können neben Mitgliedskapellen auch Einzel- und Fördermitglieder aufnehmen.
2. Bezirksverbände sind Zweigvereine im Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.. Sie haben durch Ihre Verfassung der Satzung des Gesamtvereins zu entsprechen.
3. Bezirksverbände haben grundsätzlich die Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen. Unabhängig davon hat der Name des Bezirks den Charakter als Zweigverein nach außen darzustellen: Bezirk..... im Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V..
4. Organe des Bezirkes sind
 - die Bezirksversammlung als Versammlung der Mitgliedsgruppen
 - die Bezirksvorstandschaft
5. Bezirksverbände haben das Recht, Musikfeste, Konzerte und Kurse auf regionaler Ebene durchzuführen. Die Termine der Bezirksmusikfeste sind mit dem Vorstand abzustimmen.
6. Die Bezirksleitung sorgt für die Vertretung bei den Stadt- und Bezirksjugendringen, die in ihrem Verbandsgebiet liegen.
7. Bei Auflösung von Bezirksverbänden ist sinngemäß der § 13 dieser Satzung anzuwenden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Gesamtvereins.
8. Bei der Teilung großer Bezirksverbände ist auf die Lebensfähigkeit und die Landkreiseinteilung Rücksicht zu nehmen. Aus gewichtigen Gründen kann auch ein Zusammenschluss von Bezirken erfolgen. Die Genehmigung zur Teilung und Zusammenschluss erteilt der Vorstand auf Vorschlag der Bezirksleitung und Beschluss der Bezirksversammlung.
9. Der/Die Präsident/in, der/die Geschäftsführende Präsident/in und/oder der/die Geschäftsführer/in haben das Recht, sich von der satzungsgemäßen Vereins- und Haushaltsführung der Bezirksverbände zu überzeugen.
10. Der/Die Bezirksleiter/in leitet die Sitzungen und ist verantwortlich für die satzungsgemäße Abwicklung der Geschäfte.
11. Mitglieder des MON werden automatisch Mitglieder des regional zuständigen Bezirksverbandes.

§ 10 - Verbandszeitschrift

Zur Bekanntmachung offizieller Verbandsnachrichten, Veröffentlichung von Fachbeiträgen und zur Unterrichtung der Mitglieder über bedeutsame Ereignisse und Vorhaben bedient sich der MON der Fachzeitschrift „Bayerische Blasmusik“. Die Fachzeitschrift erscheint monatlich. Jeder Mitgliedsverein hat mindestens drei Pflichtexemplare zu beziehen.

§ 11 - Datenschutz

Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§ 12 - Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung."
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbliebene Vereinsvermögen je nach zuletzt vorhandenen Mitgliederzahlen an die Bezirke Oberbayern und Niederbayern oder an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Blasmusik zu verwenden hat. Wird bei der Auflösung eine andere Verwendung beschlossen, muss der Empfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft sein. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt für Körperschaften zu hören.

§ 13 - Satzungsänderungen

Das Recht auf Änderung dieser Satzung ist ausschließlich der Delegiertenversammlung vorbehalten. Anträge auf Satzungsänderungen können der erweiterte Vorstand oder die Delegiertenversammlung einbringen. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung mitgeteilt werden. Eine Satzungsänderung ist möglich, wenn zwei Drittel aller Delegierten und zwei Drittel der Bezirke vertreten sind. Die Änderung des Satzungswortlautes ist mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Delegierten zu beschließen.

§ 14 - Auflösung

1. Die Auflösung des MON kann nur durch Beschluss der eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht:

jeder Mitgliedsverein	2 Stimmen
jede Bezirksleitung	4 Stimmen
jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes	1 Stimme

Stimmberechtigt sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in oder ein/e stimmberechtig/r Beauftragte/r jedes Mitgliedsvereins. Stimmdelegation ist nicht möglich.

2. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens sechs Wochen vorher durch den Vorstand in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Delegiertenversammlung vom 16. März 2019 in Kraft und setzt damit die bisherige Satzung vom 11. März 2017 außer Kraft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 16. März 2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Friederike Steinberger
Geschäftsführende Präsidentin

Andreas Horber
Geschäftsführer